

Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW

Einleitendes

- Der Landtag hat am 30.06.2021 die Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossen
- Die Änderung ist am 16.07.2021 in Kraft getreten
- Das Gesetzgebungsverfahren wurde 2018 gestartet
- Die Kommunen wurden zweimal über den Städtetag beteiligt
- Die Planungsgemeinschaft hat keine Bedenken geltend gemacht, sondern die Vereinfachungen begrüßt (Stellungnahmen vom 13.11.2018 und 12.08.2019)

Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW

Wesentliche, für den RFNP relevante, Inhalte der Änderung:

§ 9a/§ 10 (Beschlüsse im vereinfachten Verfahren/Organisation des Regionalrats):

- Politische Abstimmung in epidemischen Lagen über Umlaufverfahren und Nutzung von Telefon- oder Videokonferenzen möglich

§ 13 (Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen):

- Öffentliche Auslegung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen mindestens ein Monat. (Vorher waren es mindestens zwei Monate.)
- Auslegung der Beteiligungsunterlagen bei Kreisen und kreisfreien Städten ausschließlich elektronisch. (Zuvor in Papierform)
- Die Beteiligungsunterlagen sind neuerdings auf der Internetseite des Planungsträgers zu veröffentlichen.
→ Ist bei RFNP-Änderungen ohnehin Praxis

§ 19 (Aufstellung der Regionalpläne):

- Abs. 1: Der verfahrenseinleitende „Erarbeitungsbeschluss“ wird zum „Aufstellungsbeschluss“.
- Abs. 4: Der abschließende Beschluss ist nun die Entscheidung über die „Feststellung“, statt über die „Aufstellung“.

→ Die neue Sprachregelung ist bereits für die RFNP-Änderungsverfahren übernommen worden

Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW

§ 19 (Aufstellung der Regionalpläne):

- Abs. 3: Erörterung mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen eingereicht haben, ist nicht mehr verpflichtend (kann aber erfolgen, wenn der regionale Planungsträger dies explizit beschließt).
 - Bei RFNP-Änderungsverfahren soll zukünftig auf die Erörterung verzichtet werden.
- Abs. 6: Landesplanungsbehörde muss Regionalpläne und -änderungen innerhalb von 2 Monaten bekanntmachen (vorher betrug die Frist 3 Monate).

Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW

§ 34 (Beratung und Anpassung der Bauleitplanung):

- Abs. 5: Die Fortführung von kommunalen Bauleitplanverfahren wird durch das Nichtvorliegen von Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörden und auch durch deren negative Stellungnahmen zu Beginn der Planung nicht gehemmt. (Gegenüber bisher Klarstellung, dass nicht erst auf die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gewartet werden muss. Der Aspekt der negativen Stellungnahme ist ganz neu.)

Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW

§ 39 neu (Verwaltungshelfer):

- Neu: Zur Beschleunigung von Verfahren können dritte Personen (Verfahrenshelfer) mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden.

§ 41 neu (Übergangsvorschriften):

- Neu: Verfahren oder Verfahrensschritte, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, können auch nach den neuen Vorschriften abgeschlossen werden. (Vorher galt umgekehrt, dass Verfahren nach den alten Regelungen fortgeführt werden konnten.)